ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR VERWALTUNGSRECHT
IM DEUTSCHEN ANWALTVEREIN (LANDESGRUPPE BAYERN)

1. Vorsitzender: RA Dr. Klaus-Richard **Luckow**
2. Vorsitzender: RA Gunther **Ederer**
Geschäftsführer: RA Dr. Thomas **Troidl**
Schatzmeisterin: RAin Anette **Freitag**
Schriftführer: RA Jörg **Naumann**
Homepage: www.arge-verwaltungsrecht-bayern.de
E-Mail-Adresse: info@arge-verwaltungsrecht-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration
80524 München

Regensburg, den 02.09.2024

Verwaltungsgericht für Niederbayern in Plattling

Zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 30.07.2024

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Eberl,
sehr geehrter Herr Regierungsrat Waechter,

der Bayerische Anwaltsverband e.V. hat uns den mit Ihrem oben genannten Schreiben übersandten Gesetzesentwurf dankenswerterweise weitergeleitet, weil dem Verband bekannt ist, dass die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) sich am Diskurs zum Verwaltungsgericht für Niederbayern bereits mit ihrem Schreiben vom 18.01.2023 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Söder beteiligt hatte. Dieses Schreiben war durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 09.05.2023 (Az.: A3-0065-2-136) beantwortet worden.

Gern nimmt die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) zum **Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung Stand 24.07.2024** – innerhalb der gesetzten Frist Stellung.

1. Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt, dass die Bayerische Staatsregierung von ihrer Absicht, ein weiteres Verwaltungsgericht in Freyung zu errichten, Abstand genommen hat.

Wir hatten uns mit unserem o.g. Schreiben vom 18.01.2023 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Söder gegen diesen Standort ausgesprochen, weil die periphere Lage von Freyung und die völlig unzureichende Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln das gemäß Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht des Rechtsschutzsuchenden auf effektiven Rechtsschutz verletzt hätten.

Mit o.g. Antwortschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 09.05.2023 wurde uns mitgeteilt, dass die Errichtung in Freyung zur Verfolgung strukturpolitischer Ziele geeignet und legitim sei.

Mit dem im Gesetzesentwurf nunmehr vorgesehenen Standort Plattling ist die Frage der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln besser gelöst.

2. Unseren in unserem o.g. Schreiben vom 18.01.2023 geäußerten Bedenken gegen die Aufspaltung des seit 75 Jahren bestehenden, gut funktionierenden Verwaltungsgerichts Regensburg trägt der Gesetzesentwurf indessen nicht Rechnung.

a) In den beim Verwaltungsgericht Regensburg gebildeten 15 Kammern besteht ein hoher Spezialisierungsgrad und ein fundiertes Fachwissen in den einzelnen Rechtsgebieten.

Durch eine Aufspaltung in zwei kleinere Gerichte an verschiedenen Standorten mit jeweils wenigen Kammern wird es nicht mehr möglich sein, die notwendige Spezialisierung und die fachlichen Synergieeffekte zu gewährleisten, so dass Qualitäts- und Effizienzverluste zu befürchten sind.

Darüber hinaus sind kleinere Gerichte im Bereich des Asylrechts bei den erheblichen Schwankungen der Fallzahlen und auch bei den Herkunftsländern weit weniger flexibel als ein größeres Gericht, da dort Eingangsspitzen besser verteilt werden können.

b) Auch in Bezug auf die Kosten wäre eine Aufspaltung in zwei Gerichte völlig unverhältnismäßig und eine schlichte Verschwendung von Ressourcen.

Der hohe geleistete finanzielle Aufwand für den Um- und Ausbau des Verwaltungsgerichts Regensburg würde verpuffen, während in Plattling weitere erhebliche finanzielle Mittel für Grundstückserwerb und Gerichtsgebäude aufgenommen werden müssten.

Auch der laufende Betrieb wäre mit Personal- und Kostenmehrung verbunden, da bei zwei Gerichten die zentralen Dienste doppelt benötigt würden.

c) Die Zerschlagung der beim Verwaltungsgericht Regensburg etablierten, bewährten, fachlich hoch qualifizierten und durch hohen finanziellen Aufwand fortlaufend gefestigten Strukturen einerseits und der völlig neue Aufbau einer kleineren Struktur andererseits würde aus den vorgenannten Gründen gegen den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

3. Die Begründung zum Gesetzesentwurf enthält zwei Unrichtigkeiten:

a) Zu A. Allgemeines, Satz 1

Dieser Satz lautet bisher:

> *„Das von der Staatsregierung beschlossene Konzept Behördenverlagerung Bayern 2030, 2. Stufe sieht zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in allen Bayerischen Regierungsbezirken die Errichtung eines eigenen Verwaltungsgerichts für den Regierungsbezirk Niederbayern vor."*

Dieser Wortlaut würde bedeuten, dass sieben Verwaltungsgerichte für den Regierungsbezirk Niederbayern geschaffen würden, was nicht richtig sein kann.

Die Wörter *„für den Regierungsbezirk Niederbayern"* sind daher ersatzlos zu streichen.

b) Zu C., zu § 1, Abs. 2 S.2

Dieser Satz lautet bisher:

> *„Die hierfür veranschlagten sechs Jahre berücksichtigen den voraussichtlichen Zeitbedarf für die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen."*

Diese Jahresanzahl (sechs) steht in Widerspruch zur Präambel des Gesetzesentwurfs (B), zu § 2 des Gesetzesentwurfs und zur Begründung des Gesetzesentwurfs (C., zu § 1, Abs. 1 u. Abs. 2 S. 1), wonach die Aufnahme des Gerichtsbetriebs zum 01.07.2028 erfolgen soll.

Daher muss die Zahl „sechs" durch die Zahl „vier" ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

für die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein
(Landesgruppe Bayern)
Dr. Klaus-R. Luckow
1. Vorsitzender
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht